

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan BU Nr. 370 „Seniorenheim Krankenhausstraße“
im Kerpener Stadtteil Buir



Haan, den 02.07.2018

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
Rechtliche Grundlagen	4
1.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	6
2. Lage und Bestand des Plangebietes	7
3. Fotodokumentation	8
4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	16
4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	16
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	18
4.3 Ortsbegehung	19
4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	19
5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	23
6. Fazit	23
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	24

1. Einführung

Im Nordwesten der Kolpingstadt Kerpen im Stadtteil Buir befindet sich eine vierstöckige Pflegeeinrichtung mit gerontopsychiatrischem Bereich „St.-Josef-Haus“ des Caritasverbandes. Derzeit umfasst das viergeschossige Gebäude eine Kapazität von bis zu 117 Betten, das Haus ist jedoch nicht vollständig belegt. Die bestehende Pflegeeinrichtung entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen sowie den modernen Standards. Zukünftig sollen 80 Betten einschließlich gerontopsychiatrischem Bereichs im Gebäude untergebracht werden. Damit beabsichtigt der Caritasverband den rechtlichen Vorgaben der Landesregierung für den Bau und den Betrieb der Pflegeheime nachzukommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, die städtebauliche Ordnung im gewachsenen Innenbereich des Stadtteils Buir zu sichern und die Innenentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu stärken sowie dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen.

Ziel der Planung ist es, durch den Rückbau der Bestandsbebauung die Neuschaffung von einer nachfrageorientierten Pflegeeinrichtung zu erreichen. Mit dem Neubau werden moderne Standards, optimierte Betriebsabläufe und damit höhere Anforderungen an die Pflegebedingungen ermöglicht. Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der geplanten Abbrucharbeiten ausschließen zu können, wurde im Mai 2018 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil der Antragsunterlagen für die geplante Abbruchtätigkeit erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Abbruch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- -Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- -EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

1.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

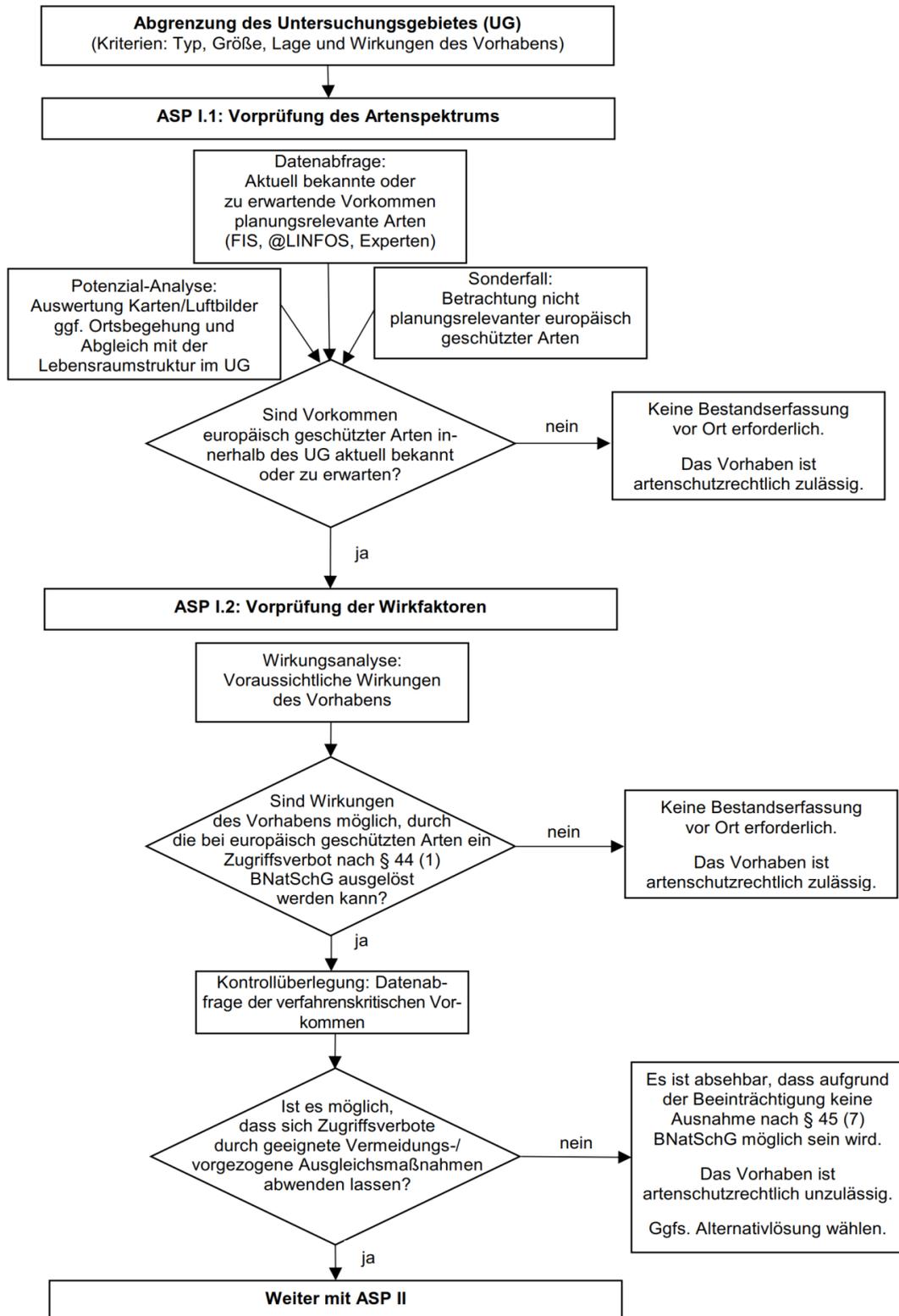


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

2. Lage und Bestand des Plangebietes

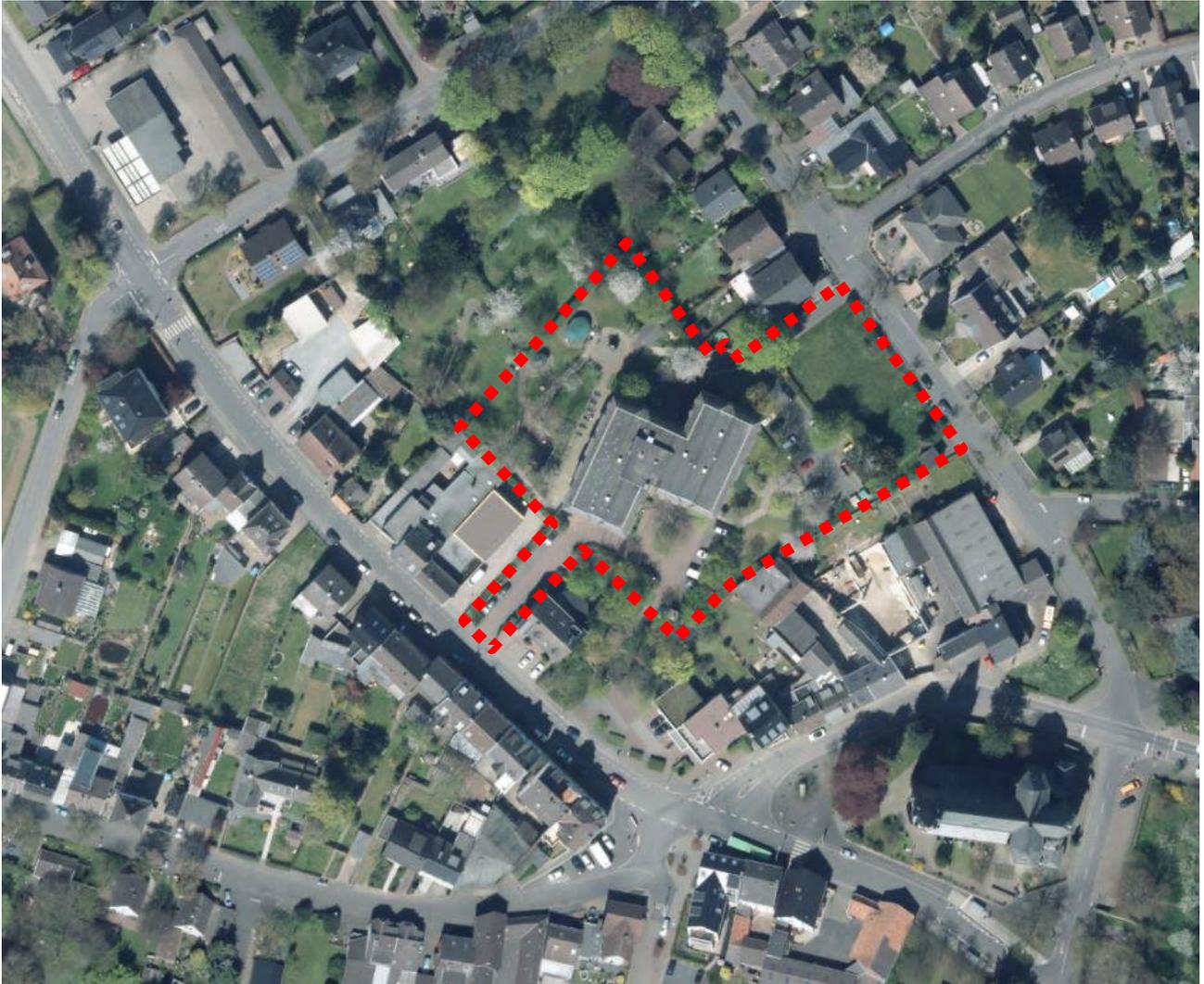


Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Buir und wird begrenzt im:

- Norden durch die bestehende Wohnbebauung an der Krankenhausstraße
- Nordosten durch die Krankenhausstraße
- Osten bzw. Südosten durch die bestehende Wohnbebauung an der Eichenstraße
- Süden bzw. Südwesten durch die Bahnstraße bzw. die dortige Wohnbebauung
- Westen bzw. Nordwesten durch bestehende Wohnbebauung am Hohlweg

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 7.200 m² umfasst in der Gemarkung Buir, Flur 11 die Flurstücke 76/1, 1123/67, 1857, 1858, 1859, 1945, 1948, 1960, 1962, 1964 und 1966.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete sowie Landschafts-, Natur- oder sonstige Schutzgebiete. Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Biotopverbundsystems.

Das Plangebiet liegt wenige hundert Meter westlich des Ortszentrums Buir (Einkaufslage Kirchenstraße/Steinweg). Umliegend des Plangebietes schließt Wohnbebauung an, nordöstlich grenzt un-

mittelbar die Krankenhausstraße, südwestlich unmittelbar die Bahnstraße an. Das Umfeld ist überwiegend wohnbaulich geprägt, vereinzelt finden sich Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen, Gastronomie, Hofläden und sonstige landwirtschaftliche Nutzungen. Die umliegende Bebauung besteht überwiegend aus ein- bis zweigeschossiger Einfamilienhausbebauung in offener Bauweise. Die Ortslage weist somit eine gleichmäßig niedrige Höhenausbildung auf; die etwa 100 m südöstlich des Plangebietes bestehende katholische Kirche St. Michael bildet einen markanten Hochpunkt im sonst niedrig gebauten Siedlungsgefüge. Großformatige Strukturen in Form von öffentlichen Einrichtungen, Landwirtschaftsbetrieben, Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben stellen im von Einfamilienhäusern geprägten Stadtteil eine Ausnahme dar und übernehmen städtebaulich ortsbildprägende Funktionen.

3. Fotodokumentation



Abb. 3: Eingangsbereich der Pflegeeinrichtung „St.-Josef-Haus“



Abb. 4: Zufahrt von der Bahnstraße aus Richtung Süd/West



Abb. 5: Zufahrt von der Krankenhausstraße aus Richtung Nord/Ost



Abb. 6: Blick auf das Gebäude und den Parkplatzbereich aus Richtung Krankenhausstraße



Abb. 7: Wohnbebauung entlang der Krankenhausstraße



Abb. 8: Bebauung an der Bahnstraße



Abb. 9: Brachen an der Krankenhausstraße



Abb. 10: Parkplatz und Müllentsorgung



Abb. 11: Kontrolliertes Gebäude auf der Brache



Abb. 12: Begrünter Durchgangsbereich



Abb. 13: Kontrollierte Dachüberstände



Abb. 14: Parkartiger, abgesperrter Aufenthaltsbereich nördlich der Pflegeeinrichtung



Abb. 15: Kontrollierter, künstlich angelegter Teich im nördlichen Plangebiet



Abb. 16: Aufenthaltsbereich im Norden des Plangebietes



Abb. 17: Ungenutzter Gartenbereich

4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5105 1. Quadrant (Kerpen-Buir) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5105/1(Kerpen-Buir) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5105

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S†	FoRu, Na	Na (Ru)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na) FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na) FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na (FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na (Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na FoRu

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan BU Nr. 370 „Seniorenheim Krankenhausstraße“ im Kerpener Stadtteil Buir

Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des Abbruchartrages zur Erwirkung einer Abbruchgenehmigung. Von den geplanten Abbrucharbeiten gehen temporäre baubedingte Wirkfaktoren aus:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Containern, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte)
- Abbruch alter Gebäude
- Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation
- Veränderung der Bodenoberfläche

Die untersuchte Fläche unterliegt bis heute einer Nutzung als Pflegeeinrichtung mit Stellplatzflächen und Parkanlage. Im Rahmen der geplanten Umsetzung kommt es zu Abbrucharbeiten und zum Rückbau von asphaltierten Betriebsflächen. Die abbruchbedingte Veränderung der Bodenoberfläche ist daher nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz. Durch die Bauarbeiten und den geplanten Neubau kommt es auf kleinen Flächen zu Neuversiegelungen. Durch den Abbruch und die Neubebauung werden keine kompakten Grünstrukturen auf dem Grundstück entfernt. Die geplante Neubebauung kann zwar die Entnahme von Einzelbäumen bewirken, kompakte bzw. ökologisch hochwertige Grünstrukturen werden jedoch nicht entfernt. Die potenzielle Eignung der vorhandenen Grünstrukturen als Fortpflanzungs-, Ruhestätte für planungsrelevante Arten wurde im Rahmen einer Ortsbegehung geprüft.

Die massiv gemauerten Bestandsgebäude können in Form von Spalten, Nischen und Hohlräumen Fortpflanzungs-, Ruhestätte für Gebäudebrüter und/oder Fledermäuse bieten. Die potenzielle Eignung der Pflegeeinrichtung und des kleinen Gebäudes, im Norden des Plangebietes, als Fortpflanzungs-, Ruhestätte für planungsrelevante Arten wurde ebenfalls im Rahmen einer Ortsbegehung geprüft.

Durch die intensiven Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes wirkt unabhängig von den geplanten Abbrucharbeiten eine Vielzahl von audio-visuellen Störwirkungen auf die untersuchte Fläche ein. Durch die abbruchbedingten Einwirkungen (wie Lärm, Staub, Erschütterungen, Frequentierung durch Baumaschinen und Arbeiter) sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Für die ermittelten Wirkfaktoren konnten durch die Vorprüfung und Ortsbegehung keine Wirkungsintensitäten festgestellt werden, die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

4.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehungen erfolgten im April, Mai und Juni 2018. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die noch genutzten Bestandsgebäude und die Einzelbäume hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Dies beinhaltete auch eine Begutachtung der Fassaden-, Dach- und Attikabereiche nebst Übergängen. Es konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Die Gebäude sind frei von Einflugmöglichkeiten und Nestern.

Die Bestandsgebäude weisen einen guten baulichen Zustand auf. Im Zuge der Begehungen konnten an den Gebäuden keine Spuren von Fledermäusen oder gebäudebewohnenden Vogelarten wie Turmfalke, Schleiereule oder Waldkauz festgestellt werden. Die Gebäude weisen intakte Fenster, Türen und Wände auf, sodass ein Eindringen dieser Arten in Innen- oder Zwischenbereiche auszuschließen ist.

Die Fassade und die Dachüberstände weisen keine Spuren von Vogelarten oder deren Nester auf. Planungsrelevante Arten, die an oder in Gebäuden brüten, wie Rauch- oder Mehlschwalben, bauen gut sichtbare Nester und hinterlassen gut sichtbare Kotspuren. Diese konnten an den abgehenden Gebäuden nicht nachgewiesen werden.

An den Gebäudefassaden sowie den Dächern und Dachüberhängen konnten des Weiteren keine Spuren von Fledermäusen nachgewiesen werden. Die Gebäude und deren Überdachungen weisen keine Spalten oder Überhänge auf, die als Fledermausquartier genutzt werden könnten. Kot- oder Fraßspuren von Fledermäusen konnten dementsprechend ebenfalls nicht an den Gebäuden festgestellt werden.

4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5105 Quadrant 1 (Kerpen-Buir) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 16) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Zu den planungsrelevanten Säugetierarten gehört die Haselmaus. Struktureiche Laubwälder, Waldränder, Hecken und Feldgehölze, welche als typische Lebensräume dieser Art gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zudem konnten keine Nester oder Hinweise, wie Haselnuss-Fraßspuren vorgefunden werden, so dass eine Betroffenheit der Haselmaus auszuschließen ist.

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden.

Die in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) sind typische Gebäudefledermausarten.

Die Zwergfledermaus kann als kulturfolgende Art vor allem im Siedlungsbereich vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Fransenfledermäuse wählen Quartiere in der Siedlung oder im Wald und wechseln diese häufig, meist alle ein bis vier Tage.

Die Pflegeeinrichtung und das kleine Backsteingebäude weisen keine Einflugmöglichkeiten, Spalten oder Anzeichen dieser Arten auf.

Des Weiteren sind die Gebäude in einem baulich geschlossenen Zustand. Traufkanten, Fenster und Türen sind so verschlossen, dass ein Einflug von Fledermäusen als unwahrscheinlich einzustufen ist. Die Traufkanten sind mit (Insekten-)Schutzgitter abgegrenzt, sodass auch hier keine zugänglichen Hohlräume entstehen.

Die in dem Messtischblatt gelistete Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinerabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sind typische Waldfledermausart.

Die Wasserfledermaus bevorzugt strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.

Der Abendsegler nutzt vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Quartier.

Die Bechsteinfledermaus ist auf einen Lebensraum angewiesen, welcher ein ausreichendes Angebot an geeigneten Baumhöhlen bietet

Die Große Bartfledermaus besiedelt als Sommerlebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil.

Das Große Mausohr bevorzugt strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil an älteren (Laub)Wäldern mit geringer Bodenvegetation.

Als Fortpflanzungsstätten des Kleinenabendseglers dienen Baumhöhlen in Laubwäldern, seltener in Spaltquartieren an Gebäuden.

Das Braune Langohr besiedelt Waldareale mit einem Verbund von geeigneten Quartiersbäumen.

Da bei der Ortsbegehung keine arttypischen Einflugmöglichkeiten, Spalten, Höhlen oder andere Anzeichen festgestellt wurden, die auf eine Quartiersnutzung der von Baumhöhlen schließen lassen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Bereich jedoch eine geringe Freiflächengröße sowie Arten- und Struk-

turarmut aufweist, obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Klasse der Säugetiere ist nicht zu erwarten.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gebäudeteile sowie Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder andere Hinweise auf Vorkommen der Mehl- (*Delichon canorus*) oder Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen werden.

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Lage im störintensiven Wohngebiet, der Habitatausstattung sowie fehlenden Einflugmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzt höhere Gebäude und gelegentlich alte Krähenester als Nisthabitat. Vorkommen dieser oder vergleichbarer Nester konnten im Plangebiet nicht belegt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Artengruppen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch Arten des eher ländlichen Siedlungsraumes wie Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Feldsperling (*Passer montanus*) können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet weist keine für die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) als Brutplatz geeigneten Feldgehölze, Waldränder und Gebüsche auf, so dass Verletzungen von Verbotstatbeständen auszuschließen sind.

Ein Vorkommen von Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Walohreule (*Asio otus*) sind infolge der Ortslage, des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandschaften mit Extensivgrünland, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie gewässernahen Gehölzen oder Wäldern, nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen des Kleinspechts (*Dryobates minor*) ist ebenso als unwahrscheinlich einzustufen, da keine geeigneten Baumhöhlen vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Brutplätze der Waldrandarten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.) sind im waldlosen Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), und Rebhuhn (*Perdix perdix*) benötigen offene, Landschaften. Das Plangebiet ist für Vertreter solcher Vogelarten ungeeignet.

Da bei der Ortsbegehung keine arttypischen Einflugmöglichkeiten, Spalten, Höhlen oder andere Anzeichen festgestellt wurden, die auf eine Quartiersnutzung von Baumhöhlen oder Spaltquartieren schließen lassen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, für Vogelarten, im Zuge der Abbrucharbeiten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Zum Plangebiet gibt es einen kleinen, künstlich angelegten Teich im westlichen Grünbereich, der zur Pflegeeinrichtung gehört. Um Pflanzenbewuchs zu verhindern wird dieser regelmäßig abgeschöpft. Dort wurden im Rahmen der Erfassungstermine für die Avifauna bzw. Fledermäuse weder Springfrösche (*Rana dalmatina*) noch andere Amphibien gehört oder gesichtet.

Der Springfrosch kommt in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern und auf Waldwiesen sowie in isolierten Feldgehölzen und Waldinseln vor. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, aber auch kleine Teiche, Weiher und Wassergräben mit gut entwickelter Röhricht- und Schwimmpflanzenvegetation mit hohem Anteil an Flachwasserbereichen (>70%) genutzt. Springfrösche gehören zu den „Frühschälern“. Ende April werden die Laichgewässer bereits wieder verlassen.

Der Teich vor Ort weist keine ausgeprägten, vegetationsreichen Flachwasserbereiche oder und sonnenexponierten Bereich auf (Abb. 18 und 19). Zwischen April und Juni 2018 wurde das Gewässer gründlich untersucht. Während dessen konnte weder im April ein Vorkommen des Springfroschs, noch von Mai bis Juni Laichfunde nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen des Springfroschs ist auszuschließen.

Durch das geplante Abbruchvorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien gestört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien als unwahrscheinlich eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.



Abb. 18 und 19: Kontrollierte Uferbereiche, Uferbereich mit Teichfolie

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik an Biototypen. Da die Flächen in Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse bieten, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Zauneidechse oder anderer Reptilienarten im Zuge der Planung gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvogelarten sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

6. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 33 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5105/1 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehungen im April und Mai 2018 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Die Gebäude sind frei von artrelevanten Einflugmöglichkeiten. Nester in Fassadenbereichen konnten nicht erfasst werden. Eine Nutzung des Gebäudes als Nist- oder Quartiersstandort von Vogelarten und/oder Fledermäusen konnte während der Begehung nicht festgestellt werden.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten können aufgrund der lokalen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Da an und um das Gebäude keine Hinweise für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten erfasst werden konnte und im Umkreis höherwertigere Habitate vorhanden sind, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten gerechnet.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch die Abbrucharbeiten gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Da mit der Umsetzung der Planung keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, kann dem Abbruchartrag „Seniorenheim Krankenhausstraße“ im Kerpener Stadtteil Buir aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNET-RECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 17.05.2018

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT AM 1. JANUAR 2018

LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 02.07.2018

B.Sc. Roman Behrendt

Umweltschutzingenieur

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan